

MS-Info

Fachinformation der Schweizerischen Multiple Sklerose Gesellschaft



Hilflosenentschädigung

Die Hilflosenentschädigung (HE) ist eine wichtige Versicherungsleistung der Invalidenversicherung (IV) und der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV). Sie steht Personen mit Wohnsitz in der Schweiz zu, die wegen gesundheitlicher Beeinträchtigung für die Selbstsorge dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen sind.

Die Hilflosenentschädigung ist bestimmt für die Finanzierung von Assistenz-Dienstleistungen als Lohn für Angehörige, die mit ihrer Hilfe und Arbeit die Betreuung zu Hause erbringen. Um das Verbleiben in der eigenen Wohnung möglichst lange zu ermöglichen, haben auch AHV-Rentner, die zu Hause leben, Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung leichten Grades.

Anspruch / Voraussetzungen

Anspruch auf eine HE besteht, wenn die versicherte Person den Wohnsitz in der Schweiz hat und in der Selbstsorge regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter

angewiesen ist, und zwar in den folgenden alltäglichen Lebensverrichtungen:

- Ankleiden, Auskleiden
- Aufstehen, Absitzen, Abliegen
- Essen (Nahrung zerkleinern, zum Mund führen oder ans Bett bringen)
- Körperpflege (Waschen, Kämmen, Rasieren, Baden / Duschen)
- Verrichten der Notdurft (Ordnen der Kleider, Körperreinigung, unübliche Art der Verrichtung der Notdurft)
- Fortbewegung in- und ausserhalb des Hauses, Pflege gesellschaftlicher Kontakte
- Lebenspraktische Begleitung

damit es besser wird

Der Anspruch auf eine HE ist unabhängig vom Bezug einer Rente der Invalidenversicherung.

Höhe der Leistungen

Die HE ist in drei Stufen eingeteilt und entspricht 20%, 50% und 80% der maximalen IV- / AHV-Rente. Die Beträge erhöhen sich also automatisch bei einer generellen Rentenerhöhung.

HE zu Hause ab 01.01.2020 für:

- IV-versicherte Personen
 - AHV-Rentner mit IV-Besitzstand
- | | | |
|----------------------|-----|--------------------|
| HE leichten Grades: | CHF | 474.00 pro Monat |
| HE mittleren Grades: | CHF | 1'185.00 pro Monat |
| HE schweren Grades: | CHF | 1'896.00 pro Monat |
-
- AHV-Rentner
- | | | |
|----------------------|-----|------------------|
| HE leichten Grades: | CHF | 237.00 pro Monat |
| HE mittleren Grades: | CHF | 593.00 pro Monat |
| HE schweren Grades: | CHF | 948.00 pro Monat |

HE in einem Heim oder in einer ähnlichen kollektiven Wohnform ab 01.01.2020 für:

- IV-versicherte Personen
- | | | |
|----------------------|-----|------------------|
| HE leichten Grades: | CHF | 119.00 pro Monat |
| HE mittleren Grades: | CHF | 296.00 pro Monat |
| HE schweren Grades: | CHF | 474.00 pro Monat |
-
- AHV-Rentner
- | | | |
|----------------------|-----|------------------|
| HE mittleren Grades: | CHF | 593.00 pro Monat |
| HE schweren Grades: | CHF | 948.00 pro Monat |
-
- AHV-Rentner mit IV-Besitzstand
- | | | |
|----------------------|-----|------------------|
| HE leichten Grades: | CHF | 119.00 pro Monat |
| HE mittleren Grades: | CHF | 593.00 pro Monat |
| HE schweren Grades: | CHF | 948.00 pro Monat |

Festlegung des Grades der Hilflosigkeit

Anspruch auf eine HE leichten Grades

Der Anspruch besteht in folgenden Fällen:

- wenn in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig Hilfe notwendig ist (Direkthilfe oder indirekte Hilfe),
- **oder:** wenn für die Pflege gesellschaftlicher Kontakte erhebliche Dienstleistungen Dritter notwendig sind. Dies wird in der Regel bejaht bei Körperbehinderten, die sich trotz Benützung des Rollstuhls nicht ohne Dritthilfe in einer weiteren Umgebung ausserhalb der Wohnung fortbewegen können,
- **oder:** wenn dauernde persönliche Überwachung nötig ist,
- **oder:** wenn aufwändige Pflege (Wundpflege, Einreiben, Verabreichen von Medikamenten) nötig ist,
- **oder:** wenn dauernde und regelmässige lebenspraktische Begleitung notwendig ist.

Anspruch auf eine HE mittleren Grades

Der Anspruch besteht in folgenden Fällen:

- wenn in mindestens vier alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig Hilfe notwendig ist,
- **oder:** wenn in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen und zudem eine dauernde persönliche Überwachung erforderlich ist,
- **oder:** wenn in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen und dauernd eine lebenspraktische Begleitung notwendig ist.

Anspruch auf eine HE schweren Grades

Der Anspruch besteht in folgendem Fall:

- wenn Hilfe in allen sechs alltäglichen Lebensverrichtungen und zudem dauernde Pflege oder persönliche Überwachung notwendig ist.

Gute Informationen über den Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung sind im Internet erhältlich:

- www.ahv-iv.ch: IV, Hilflosenentschädigung
- www.bsv.admin.ch: Sozialversicherungen, Grundlagen & Gesetze
- www.bsv.admin.ch: Kreisschreiben (Publikationen & Service->Weisungen, Kreisschreiben etc.->Vollzug Sozialversicherungen->IV->Grundlagen->individuelle Leistungen)

Anmeldung

Die Anmeldung ist sobald als möglich nach Eintritt der Hilflosigkeit schriftlich mit dem Formular «Anmeldung Hilflosenentschädigung» zu machen. Dieses Formular kann bei den AHV-Ausgleichskassen, bei den IV-Stellen, oder über die MS-Infoline bezogen werden. Ferner kann es über www.ahv-iv.ch (siehe unter: Merkblätter & Formulare → Formulare → Leistungen der IV) ausgedruckt werden. Die Sozialberater der MS-Gesellschaft helfen gerne bei der Antragstellung.

Anspruchsbeginn

Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung besteht frühestens nach Ablauf eines Wartejahres.

Für weitere Informationen und Beratungen steht Ihnen die MS-Gesellschaft gerne zur Verfügung:

MS-Infoline 0844 674 636
(Mo–Fr von 9.00 bis 13.00 Uhr)

Erhöhung einer bereits laufenden HE

Bei einer Verschlimmerung der Hilflosigkeit ist die Erhöhung des HE-Grades nach drei Monaten möglich. Diese wird jedoch frühestens von dem Monat an zugesprochen, in dem man dies schriftlich beantragt hat.

MS Register

Das MS Register ist eine Datensammlung. Sie trägt zum besseren Verständnis der MS und ihrer Behandlung bei und erfasst die Belastung für die Betroffenen und deren Familien mit dem Ziel, die Lebensqualität zu verbessern. Weitere Informationen und Anmeldung www.ms-register.ch

Schweizerische Multiple Sklerose Gesellschaft

Josefstrasse 129 / 8031 Zürich

Informationen: www.multiplesklerose.ch / 043 444 43 43

info@multiplesklerose.ch

